

	Marl, <u>25.11.2020</u>	
Zentraler Betriebshof - Allgemeine Verwaltung und Finanzen		
(zuständiges Fachamt)	Sitzungsvorlage Nr.	neu/2020/0050
	Bezugsvorlage Nr.	

# Öffentliche Sitzung

# Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020

Betreff: Beschlussfassung der Abfallentsorgungsgebühren 2021

7. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 16.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.21 und Beschlussfassung der Satzung der Stadt Marl über den Betrieb des Wertstoffhofes und die Gebühren für die Benutzung

# <u>Anlagen</u>

- Anlage 1: Zusammenstellung der durch Gebühren zu deckenden Kosten
- Anlage 2: Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
- Anlage 3: Satzung der Stadt Marl über den Betrieb des Wertstoffhofes (Betriebsordnung und Benutzungsgebühren)

Finanzielle Auswirkungen:	☐ Nein	⊠ Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt
Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich		<ul> <li>☐ freiwillige Aufgabe</li> <li>☑ pflichtige Aufgabe</li> <li>☑ gesetzliche Grundlage</li> <li>☐ vertragliche Grundlage</li> </ul>
Personelle und organisatorische Auswirkungen:	⊠ Nein	☐ Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt
Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich		

# Beschlussvorschlag

1. Der Rat billigt die als Anlage 1 beiget	ugte Gebunrenbedarfsermittiun	g fur 2021.
<ol> <li>Der Rat beschließt die als Anlage 2 be Satzung der Stadt Marl über die Erheb (Abfallentsorgungsgebührensatzung)</li> </ol>	oung von Gebühren für die Abfa	allentsorgung
3. Die als Anlage 3 beigefügte Satzung (Betriebsordnung und Benutzungsgeb		

#### Sachverhalt

## 1. Allgemeine Hinweise (Entsorgungspaket)

In der Stadt Marl werden die Kosten für die Entsorgung des Hausmülls, des Sperrmülls und des Biomülls über eine einheitliche Abfallgebühr abgerechnet. In den Bestimmungen des §9 Abs.2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NRW) wird eine Quersubventionierung verschiedener Abfallentsorgungsleistungen ausdrücklich zugelassen.

Eigenkompostierern wird entsprechend den Bestimmungen des LAbfG NRW ein Gebührenabschlag –und zwar in Höhe von 14%-gewährt. Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit wird seit dem 01.01.2005 ein Gebührenaufschlag erhoben, sofern die Größe des Biomüllbehälters die des Restmüllgefäßes übersteigt.

Ab 2019 wurde Ein-und Zwei Personengrundstücken auf begründetem Antrag die Möglichkeit gegeben, den Abfuhrrhythmus für ein 80 I Gefäß auf 4 Wochen zu erweitern. Diesem Personenkreis steht nun ein 40 I Gefäß bei 14-tägiger Entleerung zur Verfügung. Diese Regelung wird entsprechend in § 3 Abs.3b der Abfallentsorgungsgebührensatzung geändert.

In die Gebühren werden –soweit wie es das LAbfG vorsieht- alle Kosten mit einbezogen, die durch die Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entstehen. Hierzu gehören u.a. neben den Kosten für die Vorhaltung eines Wertstoffhofes auch die Kosten für Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe sowie die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

### 2. Gebührenbedarf (in 2021 durch Gebühren zu deckende Kosten)

Die gebührenrechnende Einrichtung "Abfallentsorgung" ist ein Teilbetrieb des Zentralen Betriebshofes, der als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) geführt wird.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung 2021 ist das Ergebnis der Kostenrechnung 2019, die Gebührenbedarfsberechnung 2020 sowie die zu erwartenden Kostenentwicklungen im Jahr 2021. Eine vollständige Zusammenstellung der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ist als **Anlage 1** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

In 2021 sind durch Gebühren insgesamt Kosten in Höhe von voraussichtlich 10.012 T€ zu decken. Der kalkulierte Gebührenbedarf liegt damit 231 T€ (2,4%) über der Vorjahreskalkulation (9.781 T€) und erklärt sich insbesondere aus höheren Personalkosten bedingt durch befristete Neueinstellung für langzeiterkrankte Mitarbeiter sowie höheren Sachkosten.

# 3. Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage

Stand der Gebührenausgleichsrücklage				
Stand zum 01.01.2020	833.790 €			
vorgesehene Rücklagenentnahme in 2020	-360.699 €			
voraussichtliches Guthaben zum 01.01.2021	473.091 €			

Um die Voraussetzungen für möglichst mehrjährig stabile Gebührensätze zu schaffen, soll der Gebührenausgleichsrücklage in 2021 ein Betrag von 236.500 € entnommen werden.

#### 4. Gebühreneinheiten

Gebührenmaßstab bei der Abfallentsorgung ist das auf dem Grundstück zur Verfügung gestellte Behältervolumen (bezogen auf die Restmülltonne) und die Anzahl der Leerungen. Für die Kalkulation der Gebühren der einzelnen Gefäßarten wird das voraussichtlich 14-tägig zu leerende Behältervolumen zugrunde gelegt.

### 4.1 Bestand der aufgestellten Müllgefäße zum 02.10.2020

Gefäßart	Le	erung	en	Behälter-	zu leeren- des Behäl- ter- volumen
	14-tgl.	wtl.	2x wtl.	anzahl	14-tägig
40 L	37			37	1.480 L
80 L	7.123	24		7.147	573.640 L
120 L	8.970	50		9.020	1.088.340 L
240 L	3.964	156		4.120	1.026.120 L
1.100 L	1.262	528	64	1.854	2.831.400 L
5.000 L	4	9	3	16	170.000 L
Summe	21.359	767	67	22.193	5.690.980 L

## 4.2 Voraussichtliche Entwicklungen in 2021

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einwohnerzahlen sowie konsequenterem Trennverhalten hinsichtlich der Wertstofffraktionen wird im nächsten Jahr mit folgendem Behälterstand gerechnet:

Gefäß- art	Le	erunge	en 	Behälter-	zu leerendes Behälter- volumen 14-
ar.	14-tgl.	wtl.	2x wtl.	anzahl	tägig
40 L	50	0	0	50	2.000 L
80 L	7.200	20		7.220	579.200 L
120 L	8.900	45		8.945	1.078.800 L
240 L	3.950	150		4.100	1.020.000 L
1.100 L	1.300	500	58	1.858	2.785.200 L
5.000 L	4	7	2	13	130.000 L
Summe	21.404	722	60	22.186	5.595.200 L

# 4.3 Berücksichtigung der Gebührenabschläge für Eigenkompostierer

Eigenkompostierern ist bei nachweislicher Eigenkompostierung ein Gebührenabschlag zu gewähren. Es wird davon ausgegangen, dass in 2021 weiterhin noch in rd. 460 Fällen Gebührenabschläge zu gewähren sind. Die durch die zu gewährenden Gebührenermäßigungen entstehenden Mindereinnahmen müssen im Rahmen des Kostendeckungsprinzips auf alle Gebührenzahler verteilt werden. Aus diesem Grund ist das Behältervolumen zu reduzieren.

## 4.4 Für 2021 zu berücksichtigendes Behältervolumen

Geschätztes Behältervolumen in 2021 (gerundet)

5.595.200 l

Reduzierung Behältervolumen aufgrund Eigenkompostierer

- 8.340 I

# Voraussichtliches Behältervolumen 2021

5.586.860 I

(Gebührenberechnung 2020: 5.503.190 L; +1,5 %)

	Gebül	hrenberechn	Gebührenberechnung			
5. Gebührenberechnung:	2021 EURO	2020 EURO	2019 EURO			
Gebührenbedarf:	10.012.430	9.781.340	9.668.296			
./. Gebühren für Müllsäcke	-23.400	-23.400	-23.400			
./. Gebühren für Sonderleerungen von Müllbehältern	-22.000	-22.000	-22.000			
./. Gebühren für Inanspruchnahme Vollservice	-3.500	-3.500	-3.500			
./. Gebühren für Inanspruchnahme Sperrmüllexpress	-500	-500	-500			
./. Gebühren(aufschläge) für größere Biomüllbehälter	-91.250	-91.250	-87.000			
./. Gebühren für 2. Umtausch Biomüllbehälter	-300	-300	-300			
durch Müllabfuhrgebühren zu decken:	9.871.480	9.640.390	9.531.596			
Behältervolumen	5.586.860	5.503.190	5.354.420			
"eigentliche" Gebühr je I Restmüllvolumen	1,77	1,75	1,70			
durch Müllabfuhrgebühren zu decken:	9.871.480	9.640.390	9.531.203			
Ausgleich Fehlbetrag (+) / Überschuss (-)	-236.500	-360.699	-650.000			
verbleiben:	9.634.980	9.279.691	8.881.203			
Behältervolumen	5.586.860	5.503.190	5.354.420			
festzusetzende Gebühr je Liter Restmüllvolumen, 14-tägige Leerung	1,725	1,686	1,647			
entspricht bei einem 120 L Restmüllgefäß, 14-tä- gige Leeerung	207,00	202,32	197,64			

Die nachfolgenden Gebührensätze für die 14-tägliche Leerung der einzelnen Gefäßarten sind in der als Anlage 2 beigefügten Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung berücksichtigt:

Gefäß-	Gebühr 2021	Gebühr 2020	Abweichung	Abweichung
art:	EURO	EURO	EURO	in %
40 I	69,00	67,44	1,44	2,31%
80 I	138,00	134,88	2,88	2,31%
120 I	207,00	202,32	4,32	2,31%
240 I	414,00	404,64	8,64	2,31%
1.100 l	1.897,50	1.854,60	39,60	2,31%
5.000 l	8.625,00	8.430,00	180,00	2,31%

# 6. Gebühren für die Benutzung des Wertstoffhofes

Der Wertstoffhof ist Teil der gebührenrechnenden Einrichtung der Abfallwirtschaft. Seit Juni 2010 werden für die Benutzung des Wertstoffhofes Entgelte in **unveränderter Höhe** erhoben, die seitens der Betriebsleitung festgesetzt worden sind.

Nach der Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetzes sind zukünftig juristische Personen des öffentlichen Rechts nur noch im hoheitlichen Bereich umsatzsteuerfrei befreit.

Daher empfiehlt sich, auch für die Benutzung des Wertstoffhofes Gebühren zu erheben. Es werden sowohl der Betrieb des Wertstoffhofes (Betriebsordnung) als auch die Erhebung der Gebühren für die Benutzung ab 01.01.2021 in der beigefügten Satzung geregelt. Als Gegenleistung für die Benutzung dieser Anlage werden zur **Deckung der Entsorgungs-und Verwertungskosten** Gebühren erhoben.

Die beigefügte Tabelle gibt einen Überblick über die künftig zu entrichteten Gebühren.

## Gebührentarif

Abfallart	Menge	bisheriges Entgelt	Gebühr
Garten-u. Parkabfälle (z.B. Rasen, Strauch- schnitt, Äste und Zweige mit einem Stammdurch- messer von max. 15 cm	bis max. 2 cbm	0,50 € je angefange- ner Müllsack (bis max.100 I / 15 kg	0,70 € je angefange- ner Müllsack (bis max.100 l / 15 kg)
Altholz/Bauholz der Schadstoffklassen Al-AIII (z. B. Paletten, Dachlat- ten, Spanplatten)	bis max. 2 cbm	0,50 € je angefange- ner Müllsack (bis max.100 l / 15kg)	0,70 € je angefange- ner Müllsack (bis max.100 l / 15 kg)
Altreifen mit/ohne Felge	bis max. 5 Stück	je Reifen 3,00 €	je Reifen 4,00 €
Gemischter Siedlungsab- fall (Restmüll) und Ab- fälle aus Wohnungsreno- vierungen und Entrümpe- lungen, wie z. B. Tape- tenreste, Laminat, Ri- gipsplatten, Zementsä- cke, Fußleisten	bis max. 2cbm	2,50€ je angefange- ner Müllsack (bis max. 100l / 15kg) Laminat pro 3 m²	3,00€ je angefange- ner Müllsack (bis max. 100l / 15 kg) Laminat pro 3 m²
Sperrige Gegenstände, die kein Sperrmüll sind (z.B. Tür, Zarge, Fenster, Waschbecken, Toiletten- topf, Duschabtrennung u.a.)	Fenster bis max. 90x90 cm Rollladenpanzer bis max. 1,50 m Länge	3,00 € je sperriger Gegenstand	3,50 € je sperriger Gegenstand
Bauschutt (mineralisch) (z. B. Mauerbruch, Steine, Mörtel, Beton, Fliesen, Keramik, Porzellan, Ton)	bis max. 0,25 cbm	0,50 € je angefange- ner 10 l-Eimer	0,70 € je angefange- ner 10 I-Eimer
Einzelteile (z. B. Toilettendeckel, Spielzeugteile, kleine Haushaltsgegenstände, u.a.)		0,50 € je Einzelteil	0,50 € je Einzelteil